SATZUNG

Alternative für Deutschland

Kreisverband Ostalb

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen....4
§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung....4
§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet....4
§ 3 – Mitgliedschaft....5
§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit....5
§ 5 – Ende der Mitgliedschaft....5
Organe....5
§ 6 – Kreismitgliederversammlung....5
§ 7– Kreisvorstand....5
§ 8– Schiedsgericht....5
Kreismitgliederversammlung....5
§ 9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung....5/6
§ 10 – Einberufung und Zusammensetzung....6
§ 11 – Ladungsformen und Fristen....6
§ 12 – Eröffnung der Versammlung....6/7
§ 13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung....7
§ 14 – Rede- und Stimmrecht....7
§ 15 – Antragsrecht....7
§ 16 – Satzungsänderungen....7/8
§ 17 – Wahlen zu Parteiämtern....8
Der Kreisvorstand....8
§ 18 – Aufgaben des Kreisvorstands....8
§ 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands....8/9
§ 20 – Kommissarische Vorstandsmitglieder und Notvorstand....9
§ 21 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer....9
§ 22 – Führung eines Bankkontos....9
Kandidatenaufstellungen für Wahlen....9
§ 23 – Gebietsverband....9/10
§ 24 – Aufstellungsversammlungen....10
Ordnungsmaßnahmen....10
§ 25 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder....10/11
§ 26 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände....11
Gebiets-, Orts-, Stadtverbände und Ortsgruppen....11
§ 27 – Einsetzung von Ortsbeauftragten....11/12
§ 28 Gründung von Gebiets-, Orts-, bzw. Stadtbezirksverbänden....12

Wahl von Delegierten.....12

§ 29 – Wahl von Bundesdelegierten / Landesdelegierten.....12

Schlussbestimmungen.....12

§ 30 – Auflösung und Verschmelzung.....12/13

§ 31 – Salvatorische Klausel und Regelungslücken.....13

§ 32 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung.....13

Grundlagen

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbands ist Aalen, Baden-Württemberg.

(3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Ostalb; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Ostalb. Gliederungen des Kreisverbands führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Kreisverbands ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternativen für Deutschland im Ostalbkreis. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

(2) Die Kommunalpolitik im Ostalbkreis ist eigene Aufgabe des Kreisverbands; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.

(3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Das Verzeichnis hat sich an der Struktur der nächst höheren Gliederung zu orientieren.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Ostalbkreis hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

(2) Neuaufnahmen von Personen, die im Ostalbkreis ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbands. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Begründung möglich.

(3) Der Kreisverband kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (inklusive der Aufnahmegespräche) auf Untergliederungen delegieren. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(4) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Ostalbkreises haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden.

(5) Für Neumitglieder gilt eine Ämtersperre für den Kreisvorstand von einem Jahr, beginnend mit dem Aufnahmedatum in der Partei. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen zulassen. Dies soll nur erfolgen, wenn das Neumitglied darlegt, dass es seit mindestens einem Jahr aktiv am Parteigeschehen teilgenommen hat.

§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

(2) Durch einen Wechsel der Verbandszugehörigkeit gilt ein Mitglied als von allen Ämtern des Gebietsverbandes zurückgetreten.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Ostalb.

(3) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

Organe

§ 6 – Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) ist das oberste Organ des Kreisverbands; sie dient der Willensbildung.

(2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbands fallen. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

(3) Eine Kreismitgliederversammlung (Parteitag) findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

§ 7– Kreisvorstand

(1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

§ 8– Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

Kreismitgliederversammlung

§ 9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung (Parteitag); sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

§ 10 – Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt einmal im Kalenderjahr an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.

(2) Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) per Beschluss ein. Ferner muss der Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung (Parteitag) einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 10 stimmberechtigte Mitglieder, dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

§ 11 – Ladungsformen und Fristen

(1) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Anlass der Einberufung
2. Kalendarische Datum
3. Veranstaltungsort mit postalischer Adresse
4. Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
5. Vorläufige Tagesordnung
6. Angaben, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 21. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 14. Tage absenden. Bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung (Parteitag) kann die Einladung bis zum 7. Tag vor der Versammlung versendet werden.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde. Unabhängig hiervon kann jedes Mitglied beantragen seine Einladungen (zusätzlich) per Post zugestellt zu bekommen. Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

§ 12 – Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Kreisverbandes die Tagung der Kreismitgliederversammlung (Parteitag); ist er / sie verhindert oder lehnt er / sie die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand. Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung (Parteitag)

die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung (Parteitag) erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

§ 13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

§ 14 – Rede- und Stimmrecht

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied des Kreisverbandes Ostalb der Alternative für Deutschland zu.

(2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort. Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern, Mitgliedern aus anderen Kreisverbänden), das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 15 – Antragsrecht

(1) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden von jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung sowie vom Vorstand des Kreisverbands.

(2) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(3) Anträge können per Briefpost, Fax oder Email gestellt werden. Die Antragsfrist endet für Parteietage zwei Wochen, für Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist eine Woche vor Beginn des Parteitages. Für außerordentliche Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist wegen besonderer Eilbedürftigkeit endet sie zwei Tage davor. Es zählt das Datum des Poststempels, bzw. der Sendebericht des Fax oder Email.

§ 16 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung sind nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Änderungen der Satzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung (Parteitag) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Der Kreisvorstand muss den Antrag mindestens eine Woche vor Beginn des Kreisparteitags den Mitgliedern zugänglich machen.

(4) Diese Regelungen gelten für die Satzungen nachgeordneter Gebiets-, Orts-, und Stadtverbände entsprechend.

§ 17 – Wahlen zu Parteiämtern

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Enthaltungen werden mitgezählt). In einem eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl aus, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig.

Der Kreisvorstand

§ 18 – Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung (Parteitag) nach Recht und Gesetz aus.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt den Haushalt des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes durch.

(6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit später aufgebauter Gebiets-, Orts-, und Stadtverbände.

(7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

§ 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus mindestens 1 Vorsitzenden, mindestens 1 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Schatzmeister, bis zu 2 stellvertretenden Schatzmeistern, 1 Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern. Die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Schatzmeistern und Beisitzer bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.

(2) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der gewählte Vorstand des Kreisverbandes kann Mitglieder aus dem Tätigkeitsgebiet in den Vorstand kooptieren. Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Kooptation kann durch

Mehrheitsbeschluss widerrufen werden und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode automatisch, sofern der amtierende Vorstand diese nicht erneuert.

(4) Der Kreisvorstand soll aus Mitgliedern vom Altkreis Aalen und Altkreis Schwäbisch Gmünd bestehen.

§ 20 – Kommissarische Vorstandsmitglieder und Notvorstand

(1) Scheidet der Kreisvorsitzende aus dem Vorstand aus, tritt der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden. Bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Kreisvorstand den geschäftsführenden Vorsitzenden aus den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Scheiden der Schatzmeister und seine Stellvertreter aus dem Vorstand aus, bestimmt der Kreisvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Schatzmeister.

(3) Scheiden mehr als drei Personen aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung (Parteitag) einzuberufen.

(4) Scheiden sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreisvorstand aus oder ist dieser dauerhaft beschlussunfähig, ist der Vorstand der nächst höheren Gliederung mit der Einberufung einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung (Parteitag) zu beauftragen, bei der der Kreisvorstand neu zu wählen ist.

(5) Besteht der Vorstand aus nur noch drei Personen, ist unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung (Parteitag) einzuberufen.

§ 21 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

(1) Bei jeder Kreismitgliederversammlung (Parteitag) gibt der Kreisvorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit seit der letzten Kreismitgliederversammlung (Parteitag) ab.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Ihnen obliegt insbesondere die Prüfung der Buchhaltung.

(3) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes Ostalb der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.

§ 22 – Führung eines Bankkontos

(1) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gemeinschaftlich gegenüber Banken vertretungsberichtigt. Die Führung des Bankkontos obliegt dem Schatzmeister.

Kandidatenaufstellungen für Wahlen

§ 23 – Gebietsverband

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann sind diejenigen Gebietsverbände für die Kandidatenaufstellung gemeinsam verantwortlich, deren satzungsmäßige Tätigkeitsgebiete das Wahlgebiet vollständig

abdecken. Die Kandidatenaufstellung kann an den nächsthöheren Gebietsverband übertragen werden.

(2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

§ 24 – Aufstellungsversammlungen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

Ordnungsmaßnahmen

§ 25 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes können vom Kreisvorstand verhängt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen vom Kreisvorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der Kreisvorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der Kreisvorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beantragen: a) Enthebung aus einem Parteiamt b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der Kreisvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den

Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 26 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebiets-, Orts-, oder Stadtverband gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebiets-, Orts-, oder Stadtverbände möglich: a) Amtsenthebung seines Vorstands b) Auflösung des Gebiets-, Orts-, oder Stadtverbandes.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebiets-, Orts-, oder Stadtverband oder ein Gebiets-, Orts-, oder Stadtverbandsvorstand

a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet

b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder

c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebiets-, Orts-, Stadtverbände und Ortsgruppen

§ 27 – Einsetzung von Ortsbeauftragten

(1) Der Kreisvorstand kann Mitglieder des Kreisverbandes als Ortsbeauftragte einsetzen. Ortsbeauftragte vertreten den Kreisverband im zu betreuenden Gebiet mit zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der Ortsbeauftragten sowie das zu betreuende Gebiet werden durch den Kreisvorstand festgelegt. Aufgabenübertragungen dürfen die demokratische Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen; eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes ist für Kreisaufgaben ausgeschlossen. Die Ortsbeauftragten erstatten dem Kreisvorstand regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, einen Tätigkeitsbericht; bei Forderung mindestens eines Mitglieds des Kreisvorstandes innerhalb von vier Wochen.

(3) Die Amtsbezeichnung von Ortsbeauftragten lautet Ortsvorsitzender.

(4) Der Kreisvorstand kann analog bis zwei stellvertretenden Ortsbeauftragten einsetzen. Die Amtsbezeichnung lautet Stellvertretender Ortsvorsitzender. Die Aufgabenverteilung ergibt sich für diesen Fall aus Abs. 2.

(5) Die Einsetzung sowie Absetzung von Ortsbeauftragten obliegt dem Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit.

(6) Die Amtsperiode der Ortsbeauftragten soll sich an der Amtsperiode des Kreisvorstandes orientieren.

(7) Die Betreuung eines Gebietes durch Ortsbeauftragte ist auf dem Gebiet eines Ortsverbandes ausgeschlossen.

§ 28 Gründung von Gebiets-, Orts-, bzw. Stadtverbänden

(1) Der Kreisverband kann Gebiets-, Orts- bzw. Stadtverbände als rechtlich unselbständige Untergliederungen vorsehen.

(2) Näheres regeln die Verfahrensanweisungen des Landesvorstands.

(3) Die Gründung, Aufspaltung oder Verschmelzung von Gebiets-, Orts- oder Stadtverbänden bedarf der Zustimmung des Vorstands des Kreisverbands.

(4) Die Gebiets-, Orts-, oder Stadtverbände unterhalb der Kreisverbände haben Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Der Kreisverband kann ihnen gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen.

(5) Mitglieder der Vorstände höherer Gebietsgliederungen haben das Recht, an Mitgliederversammlungen nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht. Antrags- und Stimmrecht erfordern die ordentliche Mitgliedschaft in der Gliederung bzw. dem Gremium.

Wahl von Delegierten

§ 29 – Wahl von Bundesdelegierten / Landesdelegierten

(1) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) wählt Bundesdelegierte / Landesdelegierte gemäß der dem Kreisverband zustehenden Anzahl an Delegierten.

(2) Es soll mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) Die Anzahl der Ersatzdelegierten und das Wahlverfahren werden von der Kreismitgliederversammlung (Parteitag) bestimmt. Hierbei muss sich eine Reihenfolge der Vertretung ergeben.

(4) Die Wahl der Bundesdelegierten / Landesdelegierten erfolgt zweijährlich in Form einer Kreismitgliederversammlung (Parteitag).

(5) Bundesdelegierte und Landesdelegierte werden auf zwei Jahre gewählt.

(6) Die Wahl der Bundesdelegierten / Landesdelegierten erfolgt getrennt. Ein Mitglied des Kreisverbandes kann sowohl als Bundesdelegierter, als auch als Landesdelegierter gewählt werden.

(7) Die Landesdelegierten werden erstmals gewählt, nach dem Beschluss, dass künftige Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchgeführt werden.

Schlussbestimmungen

§ 30 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbands Ostalb oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung (Parteitag) stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

(3) Die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) kann den Zusammenschluss mit Landkreisen beschließen, die über keine Gliederung verfügen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und muss dann zur Genehmigung dem Landesvorstand vorgelegt werden.

§ 31 – Salvatorische Klausel und Regelungslücken

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

(2) Bei Regelungslücken gelten die Bestimmungen der übergeordneten Satzungen vom Landes- und/oder Bundesverband.

§ 32 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Kreismitgliederversammlung (Parteitag) in Kraft.

Beschlossen am 22.10.2022 in Aalen.

© 2022 AfD Kreisverband Ostalb